

# Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Nr. 28.

Donnerstag, den 6. März.

1902.

### Polizei-Verordnung

#### betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

#### I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrzeuge) gelten hinsichtlich der Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beziehungsweise Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen realen Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Verkehr verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

#### II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betriebsfähig eingerichtet sein. Die Erzeugnisse überwiegenen Gewichtes, sowie die Entwicklung befähigenden Reibendes oder Dampfes oder belästigender über Geräusche ist unstatthaft.

Etwaige Vorrichtungen zum Anpuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßenräumen von 10 Meter Breite und Kraftfahrzeuge auf solchen von 8 Meter Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecke dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebrenem, trockenem Asphaltplaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrzeuge genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Gasse ausgestattet sein. Die mit derselben zu versehenen Warnungsschilder müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch Anstrich oder großes Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwache), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Fahrer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Wechselungsarbeit handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen. Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Fahrer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrzeugen genügt eine solche Laterne. § 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Werkkräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens anzeigt.

#### III. Polizeiliche Controlvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer angegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigentümers zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachweisenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfmaschinen bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind. Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Fabrikanten sind beizufügen. Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Nassau befindet, ist der zuständigen Regierungspräsident beauftragt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Waagenart (Tabelle) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Verwendung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 angeführten Waagenart angehängt, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Anweisung der Bescheinigung mit der Billigung verabsorgen, daß auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Bestätigung erteilt, ob das Fahrzeug den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde angeordneten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit der Waagenart.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbaren Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschriften im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verweilende Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bestimmung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Fahrer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgerichtete Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine andere geeignete Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser kein Anwendung.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht weit genug genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

#### IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsgemäßer Aufstellung befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nicht, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Geschäft in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen verkauft oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

#### V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen sind, welche das Kraftfahrzeug dienlich benennen, bedürfen eines Befähigungsgewissens nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 20) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausstellende Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen beauftragt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Wird die Kraftwagen oder Fahräder öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Fahrer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Fahrer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerk versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Anstufsbewerten vorzulegen.

§ 26. Der Fahrer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle vorgeschriebenen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsgemäßer Aufstellung sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege befahren werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege

und Plätze, sowie von Teilen derselben ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten. Auf Fuhrwerken, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf röhricht angebaute Straßen das Zeitmaß eines in getrocknetem Trade befindlichen Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Wohnortsgebiete darf sie, wenn gerade und überflächliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. Befahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Provinzminister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungspräsidenten gestattet werden.

§ 30. An bestimmten Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Straßen, die derart schief liegen, daß die Wirksamkeit der Bremsen in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines lang trabenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Bei Kurven von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abhängigen Wegen, bei scharfen Straßenummungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen im Notfalle sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Fahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Treibern von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort anzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Inoffenes oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 33. Merkt der Fahrer, daß ein Pferd, oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Ausweichen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insofern dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Halten eines polizeilichen Erkennungsnummern hat der Fahrer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verläßt der Fahrer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk auszufahren, ferner hat er die Bremse anzuziehen, auch Vorlauge zu treffen, daß kein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

#### VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schabhaft geordneter Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrzeug und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitliches Kraftfahrzeug angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrzeuge erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

#### VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betreffen den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm.

hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm., die Höhe der großen Buchstaben 6 Ctm. und ihre Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Schrägkel und Verzerrungen an den Buchstaben und Zahlen, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu führenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maße sind alsdann gleichfalls anzuhalten.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungsnummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter Vorlage des Nachweises, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der diesseitigen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

J. B.: Falck.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der Paragrafen 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Bezugnahme auf Paragraf 57 der Bevo-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 7. November 1860 mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen: N. v.

#### § 62.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie am Straßenrande und nach Vorgärten zu beleuchten Thüren, Fenstern und Balkonen ist das Anhängen und Auslegen von Wäsche und das Anstoßen und Ausrauben von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausdunstung von Fett-Verunreinigungen.

2. Das Ausfließen von Himmerteppichen und Säuren ist in Gassen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9-12 Uhr Vormittags gestattet. Himmerteppiche und Säuren, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgelegt oder geklaubt werden.

#### § 75.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermeidlichen Falle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz von Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1869 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlußsatz der Position 6 in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfort die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Rauschwerk zu überziehen oder mit eisernen Matten, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Balken auf schiefen zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorrätigsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden. Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindevorstände durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mithstände entstehen.“

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II und der Ersatz-Reserve haben für die Zeit vom 10. bis 25. März — falls sie nicht zu Hause sein können — eine andere erwachsene Person des Haushandes (Anerkennung, Hauswirt oder sonst zuverlässigen Mitbewohner) mit Empfangnahme der Kriegsbefehle bezw. Bahnpässen zu beauftragen.

2. Jeder Mann (ausgenommen die als unabschließlich bezeichneten, die vom Passenamt zurückgestellt sind und die ungerübten Ersatz-Reservisten) der bis zum 25. März d. J. Abends keine Kriegsbefehle oder Bahnpässe erhalten hat, soll hiervon sofort seinem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich Meldung erstatten.

3. Die vom 1. April ab nicht mehr gültigen alten Kriegsbefehle und Bahnpässe sind an diesem Tage durch die Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen solchen einzuliefern.

Adnligliches Bezirks-Commando.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Februar 1902. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand (Ed. Lampe.)

Table with columns for Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, Zahl der Tage mit, Zahl der Wind-Beobachtungen mit. Includes sub-tables for 7a, 2p, 9p, Mittel, etc.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden zu einer außerordentlichen Sitzung auf Freitag, den 7. März 1902, Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses eingeladen.

Tagesordnung.

Berlage des Magistrats, den Bahnhoferubau betreffend. Wiesbaden, den 3. März 1902. Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Feldweg zwischen Park- und Bierstädterstraße lässt der Weberschen Gärtnerei hinsichtlich, wird behufs Ananlage vom 3. d. M. ab, während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fußverkehr gesperrt. Wiesbaden, den 4. März 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Getr. die Unfallversicheruna bei den Regiebauern beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anhalt der Deutschen nationalien Bauwerks-Versicherungsgesellschaft für das III. IV. Quartal 1. J. über von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungsprämien wird während zweier Wochen, vom 1. u. M. ab gerechnet, bei der Stadtbaukasse im Rathhaus während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt. Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadtbaukasse eingezogen werden.

Winnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Prämienberechnung, bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunfallversicherungsgezetes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gezetes.) Wiesbaden, den 25. Februar 1902. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 6. März d. J., Nachmittags, soll in dem südlichen Waldgebiete „Kerberg 12“ das nachfolgend beschriebene Gehölz, als:

- 1. 101 Nmtr. buch. Schreitholz, 2. 18 Brühlholz und 3. 1025 buchene Wellen

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Das Holz lagert an guter Abfahrt.

Auf Verlangen wird den Steigereen bis zum 1. September Credit bewilligt.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr vor dem Restaunionsgebäude auf dem Kerberg.

Wiesbaden, den 28. Februar 1902. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Schuhe für die Stadtarmen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 soll im Submissionswege vergeben werden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten versegelt mit der Aufschrift „Lieferung der Schuhe für die Stadtarmen“ bis Sonntag, den 15. März 1902, Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 12, einzureichen, wo dieselben alsdann in Gegenwart etwa erscheinender Submittenten eröffnet werden.

In diesem Termine haben die Submittenten von hümlichen Schuhorten, die geliefert werden sollen, ein Paar vorzulegen.

Die Lieferungsbedingungen, aus welchen auch die verlangten Schuhorten zu ersehen sind, liegen im Zimmer 12 von heute ab zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 4. März 1902. Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Mangold.

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs für die städt. Schulen und Büreaus und zwar:

- Loos I - Handtücher und Bspücher, II - Besen- und Bürstenaaren, III - Fenstereider und Schwämme und IV - Seifen etc.

soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden auf dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, 1, bezogen werden.

Vollständig verschlossene und mit der Aufschrift, G. H. 18. C., versehene Angebote sind bis spätestens Montag, den 17. März 1902, Vormittags 10 Uhr,

zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erscheinender Bieter stattfinden wird, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Aufschriftfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 4. März 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung. Guntz.

Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden und Unternehmer Ließger Stadt, welche für beendete Lieferungen und Leistungen Forderungen an das Stadtbauamt haben, werden ersucht, ihre Schlussrechnungen unverzüglich spätestens bis zum 1. April d. J. einzureichen, da die bezüglichen Kosten nach im Rechnungsjahr 1901 verrechnet werden müssen. Das Stadtbauamt. Frobenius.

Verdingung.

Die Ausführung der Glaserarbeiten für den Neubau der Gutenbergstraße hier, und zwar: Loos I: Fenster im Keller- und Dachgeschoss, II: Turmhalle,

III: Fenster im I. Obergeschoss einschließlich Turmhalle, IV: Fenster im II. Obergeschoss,

soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder von unserem technischen Sekretär Andree gegen bestellgeldfreie Einsendung von 75 Pf. für je ein Loos und zwar bis zum 6. März d. J. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „G. H. 72 Loos“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 8. März 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Bieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschriftfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 21. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Guntz, Königl. Bauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten (Umdecken der Dachflächen) an dem alten Schulgebäude der Mittelschule an der Luisenstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung von 25 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „G. H. 69“ versehene Angebote sind spätestens bis Donnerstag, den 13. März 1902, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Bieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschriftfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 3. März 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Guntz, Königl. Bauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Blitzableiter-Anlage für den Neubau der Kurhausgärtnerei im District „Lufmann“ hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus Zimmer No. 41 eingesehen, auch von dort unentgeltlich bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „G. H. 75“ versehene Angebote sind bis Freitag, den 14. März 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Bieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschriftfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 4. März 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Guntz, Königl. Bauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Zimmererarbeiten für den Neubau des Volkshades an der Roonstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder von unserem technischen Sekretär Andree ebenfalls gegen bestellgeldfreie Einsendung von 1 M. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „G. H. 78“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 14. März 1902, Vormittags 11 1/2 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Bieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschriftfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 4. März 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Guntz, Königl. Bauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Anreicherarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus Zimmer No. 41 eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder von unserem technischen Sekretär Andree ebenfalls gegen bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „G. H. 80“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 15. März 1902, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Bieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschriftfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 4. März 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Guntz, Königl. Bauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Gesamt-Bauarbeiten (einschl. Lieferung aller Materialien für die Errichtung eines Schuppens zur Unterbringung von 3 Sprengwagen an dem städt. Grundstück an der Blatterstraße No. 7 hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Zeichnungen und Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittags-Dienststunden auf dem Bureau für Gebäude-Unterhaltung, Friedrichstraße 15, 1 r., eingesehen, aber auch von dort gegen Ablang von 0,50 Mf. bezogen werden.

Vollständig verschlossene und mit der Aufschrift „G. H. 17. D.“ versehene Angebote sind bis spätestens

Dienstag, den 11. März 1902, Vormittags 10 Uhr,

zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erscheinender Bieter stattfinden wird, bei dem oben genannten Bureau einzureichen.

Aufschriftfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 26. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau, Bureau für Gebäude-Unterhaltung. Guntz.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Cement-Setzrohr und Einlaststücken zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen oder von dort gegen Baarzahlung und bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 11. März 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Bieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschriftfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Normal-Parallelsteinen, Normal-Reihsteinen und Formsteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen einschließlich Stein-zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 18. März 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Bieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschriftfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 27. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Hier wohnhafte Handwerkermeister, welche geneigt sind, arme Knaben eben, gegen eine aus dem Stadttarven, bezw. Centralwohlfahrtsfonds zu zahlende Vergütung in die Lehre zu nehmen, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen bei der städtischen Armenverwaltung, Rathhaus, Zimmer No. 11, melden.

Wiesbaden, den 28. Februar 1902. Der Magistrat. - Armen-Verwaltung. Mangold.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.

Wiesbaden, den 7. October 1901. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 329

D. „Abessinia“ von Hamburg nach Philadelphia, 28. Febr. 1 Uhr Nm. von Boston. D. „Andalusia“ von Hamburg n. Ostasien, 28. Febr. 10 Uhr Vorm. von Yokohama. D. „Assyria“ 3. März in Hamburg. D. „Athosia“ 1. März 3 Uhr Nachm. in Newyork. S.-D. „Augusto Victoria“ (Orientreise) 2. März 8 Uhr Vm. in Jassa. S.-D. „Columbia“ 1. März in Hamburg. D. „Dacia“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 28. Febr. in Santos. D. „Etruria“ 27. Febr. von Montevideo (Ausreise). S.-D. „Fürst Bismarck“ 3. März in Hamburg. D. „Galicia“ 28. Febr. in Tampico. D. „Granada“ 3. März in Hamburg. R.-P.-D. „Hamburg“ 2. März in Colombo (Heimreise). D. „Hercynia“ von St. Thomas nach Hamburg, 1. März Mitternachts in Havre. D. „Hellas“ von Dänkirchen nach dem La Plata, 27. Febr. von Montevideo. D. „Holgalia“ von Hamburg nach West-Indien, 1. März Quessant Croach passirt. D. „Hi pania“ von Hamburg nach West-Indien, 1. März in St. Thomas. D. „Ithaka“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 1. März von Rio de Janeiro. R.-P.-D. „Kiautschou“ von Hamburg nach Ostasien, 28. Febr. Nm. in Yokohama. D. „Lydia“ von Hamburg n. Südbrasilien, 1. März von Bahia. D. „Numantia“ 28. Febr. in Hamburg. D. „Numidia“ von Hamburg nach dem La Plata, 1. März Vormitt. von Sundorland. D. „Palatia“ 1. März 1 Uhr Nm. von Newyork nach Hamburg. D. „Patricia“ 1. März in Hamburg. D. „Pennsylvania“ 28. Febr. 8 Uhr Vorm. in Newyork. D. „Polaria“ von Hamburg n. West-Indien, 28. Februar 3 Uhr Nm. in Antwerpen. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ (Westindienfahrt) 2. März in Havana. D. „Polynesia“ 28. Febr. von St. Thomas. D. „Sardinia“ von Hamburg nach West-Indien, 1. März in St. Thomas. D. „Saxonia“ von Hamburg nach Ostasien, 28. Febr. 3 Uhr Nm. Gibraltar passirt. D. „Syria“ 1. März von St. Thomas. D. „Valesia“ von St. Thomas nach Hamburg, 2. März 2 Uhr Vorm. in Havre.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 28. Februar 5 Uhr Nachm. in Genua. S.-D. „Aller“ nach Newyork, 2. März 2 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Trave“ nach Newyork, 2. März 2 Uhr Vm. in Newyork. S.-D. „Lahn“ n. Genua, 1. März 12 Uhr Mittags von Newyork. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Genua, 3. März 7 Uhr Vorm. von Gibraltar. D. „Gera“ nach Bremen, 3. März 12 Uhr Mittags Eastbourne passirt. D. „Cassel“ n. Galveston, 2. März 4 Uhr Nm. in Galveston. D. „Köln“ nach Baltimore, Galveston, 1. März 6 Uhr Vm. in Newyork. D. „Frankfurt“ nach Baltimore und Galveston, 1. März 3 Uhr Nm. Lizard passirt. D. „Rhein“ nach Newyork, 3. März 7 Uhr Vm. von Bremerhaven. - Cuba, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Borkum“ nach Bremen, 3. März in Bremerhaven. D. „Bonn“ nach Lissabon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 28. Febr. St. Vincent passirt. D. „Wittekind“ nach La Plata, 3. März in Montevideo. D. „Aachen“ nach La Plata, 28. Febr. Las Palmas passirt. D. „Mainz“ nach Brasilien, 1. März in Antwerpen. D. „Palz“ nach La Plata, 3. März in Antwerpen. - Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 28. Febr. von Gibraltar. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 2. März in Colombo. D. „Sachsen“ n. Hamburg, 3. März in Hongkong. D. „Kiautschou“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 28. Febr. in Yokohama. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 1. März von Gibraltar. D. „Nürnberg“ nach Bremen, 3. März von Hamburg. D. „Strassburg“ nach Hamburg, 1. März von Rotterdam. D. „Friedrich der Gr.“ nach Bremen, 1. März Gibraltar passirt. D. „Grosser Kurfürst“ nach Bremen, 28. Febr. in Colombo. D. „Bremen“ nach Bremen, 1. März von Sydney. D. „Barbarossa“ nach Australien, 3. März in Adelaide.

Holland-Amerika-Linie. (General-Agenten für Wiesbaden: Reisebureau, J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Ryndam“ von Newyork nach Rotterdam, 21. Januar Nm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Potsdam“ von Newyork n. Rotterdam, 18. Dez. Vm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Statendam“ von Newyork nach Rotterdam, 19. Febr. Nachm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Rotterdam“ von Rotterdam nach Newyork, 24. Februar Nachm. in Newyork eingetroffen. D. „Massadam“ von Newyork nach Rotterdam, 15. Febr. Vorm. von Newyork abgegangen. D. „Amsterdam“ von Rotterdam nach Newyork, 21. Febr. 8,30 Nm. Lizard passirt. F 330